



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

30 Rechtsamt

Betreff:

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten

Beratungsfolge:

09.03.2023 Haupt- und Finanzausschuss

15.03.2023 Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität

23.03.2023 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einführung eines Förderprogramms für Stecker-Solargeräte entsprechend der beigefügten Förderrichtlinie.
2. Der Rat der Stadt Hagen beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung dieses Förderprogramms.



Kurzfassung

Das Umweltamt hat eine Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten (auch bekannt als Balkonkraftwerke) für Hagener Privatpersonen erarbeitet. Ziel ist es, durch einen finanziellen Anreiz den Einsatz erneuerbarer Energien zu erhöhen. Insgesamt können 150 Geräte mit jeweils 300 € bezuschusst werden.

Die beiliegende Förderrichtlinie regelt alle wesentlichen Rahmenbedingungen. Eine Antragstellung durch die Bürger*innen ist für den Zeitraum vom 02.05.2023 bis 31.05.2023 vorgesehen und soll über ein Online-Formular auf der Homepage der Stadt Hagen erfolgen. Sollten in diesem Zeitraum mehr als 150 Anträge eingehen, entscheidet ein Losverfahren. Über die Modalitäten und den Beginn des Antragsverfahrens wird die Verwaltung auch auf der Homepage der Stadt Hagen und über die örtliche Presse informieren. Zusätzliche Kosten für die Stadt Hagen entstehen durch das Förderprogramm nicht, da das Umweltamt für diesen Zweck Zuschussmittel vom Land NRW abgerufen hat.

Begründung

Hintergrund und Zielsetzung

Das Umweltamt hat im vergangenen Jahr zweimal erfolgreich Kompensationsleistungen aus der sogenannten Billigkeitsrichtlinie des Landes NRW in Höhe von 266.624,35 € für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen eingeworben. Von diesen Mitteln wurden 45.000 € für das Aufsetzen eines Förderprogramms für Stecker-Solargeräte für Bürger*innen vorgesehen mit dem Ziel, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Hagen zu erhöhen. Das Förderprogramm kann einen direkten Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus fossilen Brennstoffen leisten und trägt somit auch zur Erreichung der Ziele aus der Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Die Rahmenbedingungen des Förderprogramms werden durch die beiliegende Richtlinie festgelegt. Diese basiert auf bereits vorhandenen und etablierten Förderrichtlinien anderer Kommunen, wurde jedoch an aktuelle Entwicklungen (Energiekrise) sowie die Rahmenbedingungen in Hagen angepasst.

Fördergegenstand, Zielgruppe und Förderhöhe

Gefördert wird der Kauf von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten mit einem Zuschuss von jeweils 300 € für Privatpersonen, die Haus- bzw. Wohnungseigentümer*innen oder Mieter*innen mit Erstwohnsitz in Hagen sind. Durch die Richtlinie können insgesamt 150 Stecker-Solargeräte bezuschusst werden.

Ein Vorteil bei der Förderung von Stecker-Solargeräten besteht darin, dass diese auch schon mit vergleichsweise kurzen Vorlaufzeiten und geringeren Zuschüssen realisiert werden können. Dies gilt insbesondere für die Zielgruppe der Mieter*innen. So hatten diese bislang nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten zur Partizipation an der Energiewende. Gleichzeitig sind sie von der Energiekrise und Inflation besonders stark betroffen. Das Förderprogramm bietet daher gerade auch dieser Zielgruppe



eine gute Möglichkeit, um eigenen Solarstrom zu erzeugen und unabhängiger von steigenden Stromkosten zu werden.

Antragsverfahren

Antragstellungen sollen im Zeitraum vom 02.05.2023 bis zum 31.05.2023 möglich sein. Dies hat den Grund, dass die Richtlinie nach Ratsbeschluss zunächst noch im Amtsblatt veröffentlicht werden muss und der Antragsbeginn außerhalb der Osterferien erfolgen sollte. Weiterhin soll den Bürger*innen die Möglichkeit gegeben werden, sich bereits vor Beginn des Antragsverfahrens mit der Thematik zu befassen und ggf. erforderliche Rücksprachen zu halten (bspw. mit dem Vermieter).

Aufgrund des hohen Förderbudgets und der großen Nachfrage in anderen Kommunen ist auch in Hagen mit einer Vielzahl an Anträgen zu rechnen. Das Antragsverfahren soll daher nicht nur für die Bürger*innen, sondern insbesondere auch für die Verwaltung möglichst schnell und einfach abzuwickeln sein. Aus diesem Grund wird die Antragstellung digital über ein Online-Formular auf der Homepage der Stadt Hagen erfolgen. Dies hat u. a. die folgenden Vorteile:

- Förderanträge gehen nur ein, wenn alle erforderlichen Daten eingegeben wurden.
- Die Lesbarkeit der Daten ist gegeben.
- Die Anträge gehen direkt bei der Abteilung ein, welche die Förderanträge abwickeln wird und müssen nicht erst die Hauspost durchlaufen.
- Der Papierverbrauch wird reduziert.

Personen, die über keinen Internetanschluss verfügen, können alternativ auch ein Antragsformular anfordern und den Antrag postalisch einreichen.

Sollten im o. g. Zeitraum mehr Anträge eingehen als mit dem Fördervolumen abgewickelt werden können, so entscheidet das Los. Die Antragstellenden erhalten daher zunächst nur eine Eingangsbestätigung sowie einen Hinweis auf ein mögliches Losverfahren. Die Anträge werden im Vorfeld auf Vollständigkeit geprüft. Sollten Unterlagen zur Bearbeitung fehlen, werden diese von den Antragstellenden einmalig nachgefordert, da nur vollständige Anträge eine Förderzusage erhalten und am Losverfahren teilnehmen können. Alle Antragsteller*innen erhalten eine Förderzu- oder -absage daher erst nach dem 31.05.2023. Erst danach darf auch mit der Umsetzung begonnen werden, d. h. das Steckergerät darf nicht vor einer Förderzusage angeschafft werden.

Letzteres soll die Zuwendungsempfänger davor bewahren, dass sie durch den vorzeitigen Beginn der Maßnahme in finanzielle Schwierigkeiten geraten, wenn die beantragte Förderung nicht gewährt wird. Gleichzeitig muss die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsbehörde bei der Bewilligung der Fördermittel gewährleistet sein und darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass der Antragsteller durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen hat. Darüber hinaus besteht insbesondere ein besonderes öffentliches Interesse, nur solche Anlagen zu fördern, die ohne den finanziellen Zuschuss nicht realisiert würden.



Sofern im Juni noch Fördermittel vorhanden sind, können interessierte Bürger*innen ab diesem Monat weiterhin Förderanträge auf die Gewährung eines Zuschusses für ein Stecker-Solargerät stellen - und zwar solange bis die Fördermittel ausgeschöpft sind.

Auszahlung

Der Kauf und die Installation des geförderten Stecker-Solargerätes müssen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Förderzusage erfolgen. Ein entsprechender Leistungsnachweis ist bei der Stadt Hagen einzureichen (u. a. mit Rechnungsbeleg und Foto). Erst danach erhalten die Antragstellenden einen finalen Bewilligungsbescheid, auf dessen Grundlage schließlich die Auszahlung der Fördermittel erfolgt. All diese und weitere Rahmenbedingungen sind der beiliegenden Förderrichtlinie zu entnehmen. Diese weicht von der Allgemeinen Zuschuss-Richtlinie der Stadt Hagen vom 19.09.2006 ab, weil diese dem hier angestrebten Förderzweck nicht entspricht.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

positive Auswirkungen (+)

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

Durch das Förderprogramm wird der Einsatz von Stecker-Solargeräten und somit der erneuerbaren Energien erhöht und damit ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen geleistet. Bei einer Nutzungsdauer von ca. 20 Jahren könnten mit 150 Stecker-Solargeräten mindestens 360 Tonnen CO₂ vermieden werden.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf den Haushalt

Kurzbeschreibung:

Die Fördermittel stammen vom Land NRW und werden zu 100 % an antragstellende Personen/ Haushalte aus Hagen durchgeleitet. Für das Förderprogramm wird aus der Billigkeitsrichtlinie eine Summe von 45.000 € eingesetzt. Bezuschusst werden sollen 300 € für den Kauf eines Stecker-Solargerätes. Insgesamt können dadurch 150 Geräte gefördert werden.

1.1 Investive Maßnahme in Euro

Teilplan:	5610	Bezeichnung:	Umwelt- und Immissionsschutz			
Finanzstelle:	5000757	Bezeichnung:	Förderprogramm Steckersolargeräte			
Finanzposition:	681100	Bezeichnung:	Investitionszuwendungen vom Land			
	781800	Bezeichnung:	Auszahlungen an übrige Bereiche			
Finanzposition (Bitte überschreiben)	Gesamt	2022	2023	2024	2025	2026



Einzahlung (-) 681100	-45.000 €	-45.000 €				
Auszahlung (+) 7818000	45.000 €		45.000 €			
Eigenanteil	0 €	-45.000 €	45.000 €			

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Einzahlungen und Auszahlungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben.

- Die Finanzierung wird durch die Förderung des Landes in voller Höhe sichergestellt.

2. Auswirkungen auf die Bilanz

(nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung)

Aktiva:

Die Ausgaben für die Anschaffung von Stecker-Solargeräten durch Privatpersonen in Höhe von 45.000 € stellen Investitionszuschüsse gemäß § 44 Abs. 2 S. 2 KomHVO dar, die als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz zu aktivieren sind. Diese sind über eine Zweckbindungsduer von 5 Jahren abzugrenzen. Somit betragen die jährlichen Abgrenzungen 9.000 € (monatlich 750 €) und führen in dieser Höhe zu Aufwendungen in der Ergebnisrechnung.

Passiva:

Da die Finanzierung aus Fördermitteln des Landes erfolgt, sind auf der Passivseite der Bilanz entsprechend passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 45.000 € auszuweisen. Die Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt, parallel zur Abgrenzung der Aufwendungen auf der Aktivseite, über die Zweckbindungsduer von 5 Jahren und führt somit in gleicher Höhe zu Erträgen (jährlich 9.000 €, monatlich 750 €) in der Ergebnisrechnung.

3. Folgekosten in Euro:

a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	
b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr	
c) sonstige Betriebskosten je Jahr	
d) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)	9.000 €
e) personelle Folgekosten je Jahr	
Zwischensumme	9.000 €
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	- 9.000 €
Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	0 €

4. Steuerliche Auswirkungen

- Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

5. Rechtscharakter

- Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe

gez. i. V. Christoph Gerbersmann

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez. Henning Keune

Technischer Beigeordneter

Christoph Gerbersmann

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Bejgeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

69

20

30

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Richtlinie der Stadt Hagen vom 23. März 2023 zur Förderung von Stecker-Solargeräten

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Hagen zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten in Hagen (sogenannte Stecker-Solargeräte oder Balkon-Anlagen). Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die Haus- bzw. Wohnungseigentümer*innen oder Mieter*innen mit Erstwohnsitz in Hagen sind.

4. Fördervoraussetzungen

- a) Die Beantragung der Förderung muss vor dem Kauf des Geräts erfolgen.
- b) Die Installation und der Betrieb der Anlage müssen in der Wohneinheit bzw. im Haushalt der antragstellenden Person in Hagen erfolgen.
- c) Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit¹ gefördert.
- d) Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- e) Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.
- f) Die Fördernehmenden verpflichten sich, das geförderte Gerät mindestens fünf Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, welche vor dem Erhalt der Förderzusage gekauft wurden;
- b) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen;
- c) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen;
- d) Insel- oder Off-Grid-Anlagen ohne Netzanschluss bzw. mit Akkubetrieb (bspw. für ein Wohnmobil/Campingausrüstung);

¹ Z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards

- e) Ratenkäufe oder Leasing-Geschäfte;
- f) Einzelkomponenten (bspw. einzelne Solarmodule oder Wechselrichter zur Nachrüstung).

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt einmalig 300,00 Euro je Antragsteller*in und Wohneinheit, die mit einem Stecker-Solargerät ausgerüstet wird - unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden. Dabei sind maximal bis zu 600 Watt Leistung einzuhalten (Abgabeleistung des Wechselrichters).

7. Kumulierung mit anderen Förderungsmitteln

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf die Gesamtkosten in Summe jedoch nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind digital über den Online-Formularserver der Stadt Hagen zu stellen, der unter dem folgenden Link aufgerufen werden kann:
https://www.hagen.de/web/de/hagen_de/04/0402/040201/040201.html

Antragstellende, die über keinen Internetanschluss verfügen, können beim Umweltamt der Stadt Hagen ein Antragsformular anfordern und den Antrag postalisch einreichen.

Förderanträge können frühestens nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ab dem 02.05.2023 gestellt werden und müssen vollständig bis zum 31.05.2023 eingegangen sein. Die Stadt Hagen entscheidet über die vorliegenden Anträge ab dem 01.06.2023 im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Sollten zu diesem Zeitpunkt mehr Anträge vorliegen, als mit dem vorhandenen Förderbudget abgewickelt werden können, so entscheidet das Los. Für das Losverfahren werden nur Anträge berücksichtigt, die bis zum 31.05.2023 eingegangen und vollständig sind. Anträge, die außerhalb dieses Zeitraums gestellt werden oder unvollständig sind, können nicht berücksichtigt werden. Sollte das Förderbudget nach Ablauf des 31.05.2023 noch nicht ausgeschöpft sein, so sind Antragstellungen auch nach Ablauf des o.g. Zeitraums möglich und zwar solange bis keine Fördermittel mehr vorhanden sind. In letzterem Fall wird über die vorliegenden vollständigen Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges entschieden. Die Antragstellenden werden über dieses Verfahren im Rahmen einer Eingangsbestätigung ihres Antrags informiert.

Antragstellende erhalten somit frühestens ab dem 01.06.2023 eine schriftliche Förderzusage oder -absage. Erst danach darf mit der Umsetzung begonnen werden. Die Förderzusage kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und erfolgt nur unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahme und Einreichen eines vollständigen Leistungsnachweises. Erst nach Umsetzung der Maßnahmen und erfolgreicher Prüfung des Leistungsnachweises durch die Stadt Hagen erhalten Antragstellende einen finalen Bewilligungsbescheid, auf dessen Grundlage schließlich die Auszahlung der Fördermittel erfolgt (s. Punkt 9 und 10). Die Antragstellenden werden über das Erbringen des Leistungsnachweises im Rahmen der Förderzusage hingewiesen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Hagen übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

9. Leistungsnachweis und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens sechs Monate nach Erteilung der Förderzusage beim Umweltamt der Stadt Hagen eingereicht werden:

- Ausgefülltes Formular „Leistungsnachweis Stecker-Solargerät“²;
- ein Rechnungsbeleg (z.B. Kopie der Rechnung oder des Kassenbons);
- ein Zahlungsbeleg (z.B. Kopie des Bankauszugs oder des Kassenbons);
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts;
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit³.

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist vor Ablauf der Frist ein formloser Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung schriftlich oder per E-Mail beim Umweltamt der Stadt Hagen einzureichen. Dieses entscheidet im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen.

Die Stadt Hagen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach anstandsloser Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „9. Leistungsnachweise und Fristen“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Hagen. Der Zuschuss wird nur dem Antragstellenden ausgezahlt.

11. Rückforderung von Zuschüssen und Zweckbindung

Die Stadt Hagen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

- diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend dieser Richtlinie verwendet wurde;
- die Zuwendung durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurde;
- die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von der antragstellenden Person widerrufen wurde;
- der Fördergegenstand vor Ablauf der Nutzungspflicht von fünf Jahren veräußert wurde, d.h. im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Zweckbindung durch dauerhafte Unbrauchbarkeit oder Verkauf oder Vermietung des Fördergegenstandes. In diesem Fall ist die Stadt Hagen zu informieren und der Förderbetrag anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraums zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Gerät

2 Das Formular wird mit der Förderzusage zur Verfügung gestellt.

3 z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards

im Rahmen eines Umzugs an den neuen Wohnsitz des Zuwendungsempfängers mitgenommen und dort installiert wird. Die Stadt Hagen ist aber auch in diesem Fall zu informieren.

Der zu erstattende Betrag ist vom Zeitpunkt der Rücknahme der Förderzusage an mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, wenn die Rückzahlung nicht fristgerecht erfolgt.

12. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsoordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Die Stadt Hagen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Födersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die zum Bewilligungszeitraum geltenden Richtlinien. Diese werden im Amtsblatt der Stadt Hagen veröffentlicht, welches auf der Internetseite der Stadt Hagen einzusehen ist.

13. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Hagen, begleitet durch eine Pressemitteilung zum Start des Förderprogramms. Sofern das Förderprogramm im Jahr 2024 fortgeführt werden kann, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder Neufassung der Richtlinie. Von der Allgemeinen Zuschuss-Richtlinie der Stadt Hagen vom 19.09.2006 soll abgewichen werden, weil diese dem hier angestrebten Förderzweck nicht entspricht.

Hagen, den

gez. *Erik O. Schulz*
Oberbürgermeister